

Lutz, Das st.gallische Zivilrechtspflegegesetz, 1967, S. 30. Diese Pflicht ist besonders zu betonen, wenn der Klient eine bedeutende Kautionsleistung oder der Anwalt Unterhaltsbeiträge oder andere Forderungen einzutreiben hatte.

Über die einzelnen Aufträge ist gesondert abzurechnen. Nur durch eine solche Trennung wird der Auftraggeber in die Lage versetzt, die Rechnung zu überprüfen; Entscheide der Anwaltskammer des Kantons Luzern 1932–60, Nr. 183 und 185 (5. April 1933 und 19. Dezember 1958).

Anwaltsaufs.-Komm. 21.8.1970 (RBer 1970/71, S. 50)

3121

Moderationsverfahren. Keine Überprüfung bezahlter Anwaltsrechnungen (Art. 5 der Verordnung über den Anwaltsberuf; bGS 145.52).

Die Kommission hat am 21. August 1970 entschieden, das Moderationsverfahren sei an sich nicht an eine bestimmte Frist gebunden, könne aber nur Platz greifen, solange die Rechnung noch offenstehe und nicht anerkannt sei. Wenn die Rechnung bereits bezahlt oder ausdrücklich anerkannt worden sei, könne das Verfahren seinen Zweck nicht mehr erfüllen, den Rechnungsstreit auf einfache Weise zu beenden (wiedergegeben in Künzler, Das Anwaltsrecht des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, Diss. Zürich, 1976, S. 130).

An diesem Entscheid ist festzuhalten. Das Moderationsverfahren ist grundsätzlich unentgeltlich. Diese Regelung unterstreicht den Zweck des Verfahrens, offene Streitigkeiten auf einfache Weise zu schlichten.

Ist eine Rechnung bereits bezahlt und damit faktisch anerkannt, so kann der Auftraggeber einen allenfalls zuviel bezahlten Betrag nur mit einem Rückforderungsbegehren oder einer Rückforderungsklage geltend machen. Er hat in diesem Fall zuerst darzutun, dass er aus entschuldbarem Irrtum oder unter einem andern Willensmangel gehandelt hat (Art. 23 ff., Art. 62 ff. OR). Es kann nicht Sinn einer unentgeltlichen, fachgemässen Begutachtung sein, eine solch nachträgliche Auseinandersetzung in irgendeiner Weise zu präjudizieren.

Anwaltsaufs.-Komm. 25.4.1978 (RBer 1977/78, S. 43)